

## Politische Vereinbarung

### über einen Budget-Dienst im Parlament

und

### den ständigen Unterausschuss des Budgetausschusses

#### Die unterzeichnenden politischen Parteien kommen in folgenden Punkten überein:

1. Zur Unterstützung des Nationalrates bei der Beratung, Beschlussfassung und Kontrolle der Haushaltsführung des Bundes wird bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Nationalrates ein unabhängiger Budget-Dienst eingerichtet. Die Kapazität des unabhängigen Budget-Dienstes ist entsprechend der Aufgabenerfüllung gemäß der Punkte 2 bis 5 auszurichten. Der Budget-Dienst soll seinen Betrieb bereits im Jahr 2012 im Hinblick auf die Budgeterstellung für das Finanzjahr 2013 aufnehmen.

2. Die Aufgaben des Budget-Dienstes umfassen

a) die Beratung des Budgetausschusses, insbesondere in Form schriftlicher Expertisen, Analysen und Kurzstudien, hinsichtlich der gemäß dem BHG 2013 vorzulegenden Unterlagen (insbesondere BFG-Entwurf, BFRG-Entwurf, Berichte gemäß §§ 47, 66 bis 68 BHG 2013),

b) die Beratung der übrigen Ausschüsse des Nationalrates hinsichtlich der Folgenabschätzung der rechtsetzenden Maßnahmen (§ 17 BHG) sowie

c) die Erstellung von Stellungnahmen auf Anfrage einzelner Mitglieder des Budgetausschusses, wobei die Anzahl und der Umfang der Anfragen insoweit einer Beschränkung unterworfen werden, als dass die Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die obenbezeichneten Aufgaben umfassen auch die Wirkungsorientierung insbesondere auch unter der Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

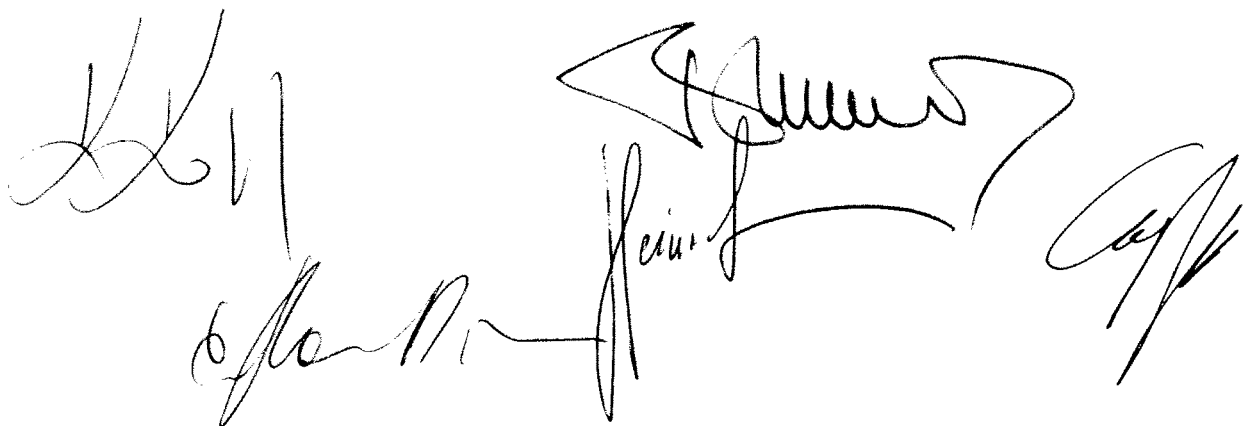
3. Der ständige Unterausschuss des Budgetausschusses wird auf eine arbeitsfähige Mitgliederanzahl verkleinert unter der Gewährleistung, dass die kleinste Fraktion über mindestens ein Mitglied verfügt.

4. Die Halbjahres- und Jahresberichte werden nach der Vorberatung im ständigen Unterausschuss auch im Budgetausschuss behandelt, in dem auch die Budgetberatungen stattfinden. Die Monats- und Quartalsberichte werden im ständigen Unterausschuss des Budgetausschusses beraten und enderledigt.

5. Die Behandlung von Berichten gemäß §§ 66 bis 68 erfolgt analog der Vorgangsweise im Rechnungshofausschuss bzw. dessen Unterausschuss. Hiernach werden die einzelnen zu beratenden Punkte im Vorhinein festgelegt und je nach Zuständigkeit die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen oder die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler geladen. Erforderlichenfalls werden die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ebenfalls geladen. In diesem Rahmen werden erforderlichenfalls durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden ergänzende Informationen eingeholt.

6. Verhältnis zwischen Budget-Dienst und Rechnungshof

Der Budget-Dienst dient der laufenden Kontrolle des Vollzugs, während der Rechnungshof wie bisher für ex-post Kontrollen zuständig ist.

The image shows several handwritten signatures in black ink, arranged in a cluster at the bottom of the document. The signatures are stylized and appear to be from various political parties or representatives. One signature in the center is notably larger and more prominent, possibly representing a major party. The overall appearance is that of a formal agreement or document where multiple parties have signed their names.